

Fachtagung

Rechnungswesen und Steuern

am 5. Oktober 2016 in Karlsruhe

Internationale Rechnungslegung – Einflüsse und Konsequenzen für die HGB-Rechnungslegung von Banken

PD Dr. Andreas Haaker

Grundsatzfragen

DGRV- Deutscher Genossenschafts- und
Raiffeisenverband e.V.

© Andreas Haaker

Disposition

- Problemstellung
 - » Warum sollte sich ein HGB-Bilanzierer für das Thema IFRS interessieren?
- Rechtlicher und politischer Hintergrund der IFRS-Anwendung
 - » Wer muss/kann nach IFRS bilanzieren?
 - » Welche Interessen/Ideologien verbergen sich hinter der IFRS-Anwendung?
 - » Welche potentiellen Konsequenzen ergeben sich für HGB-Bilanzierer?
- Welche (praktischen) Auswirkungen können sich für HGB-Bilanzierer ergeben?
 - » Auslegung der GoB im Sinne der IFRS?
 - » Welche Detailregelungen der IFRS unterscheiden sich wesentlich?

© Andreas Haaker

2

Problemstellung (1)

Unsere Zielsetzung

Entwicklung eines einheitlichen Regelwerks hochwertiger, verständlicher, durchsetzbarer und weltweit anerkannter Rechnungslegungsstandards, die auf klar formulierten Grundsätzen basieren.

2009

G20: Staats- und Regierungschefs unterstützen die Arbeit des IASB, fördern schnelle Entwicklung hin zu globalen Rechnungslegungsstandards

IFRS weltweit

Seit 2001 ist die Anwendung der IFRS in fast 120 Ländern vorgeschrieben oder gestattet.

Deutschland

Vorgeschrieben seit 2005 aufgrund der Übernahme und Umsetzung durch die EU

Europäische Union

Alle EU-Mitgliedstaaten haben die IFRS anzuwenden, wie sie von der EU seit 2005 für börsennotierte Unternehmen übernommen wurden

Problemstellung (2)

- IFRS-Pflicht erfordert zwar: „**Kapitalmarktorientierung + Konzernabschluss**“, aber:
- Indirekte Betroffenheit (als Teil des Finanzsystems und Kreditgeber):
 - » „Fair-Value-Bilanzierung im Sinne des ‚Pumpkapitalismus‘, wie es Dahrendorf kurz vor seinem Tode nannte“.
 - » „Eine **destabilisierende Bilanzierungsweise** wird dadurch, dass sie **weltweit einheitlich** angewendet wird, nicht zu einer stabilisierenden Bilanzierungsweise, sondern zu einem **systematischen Risiko**.“
(Jessen/Haaker, BFuP 2013, S. 686)
- Direkte Betroffenheit:
 - » HGB-Auslegung durch Big-4 erfolgt zunehmend IFRS-orientiert
 - » (EZB-)Aufsicht
 - » Politischer, lobbyistischer und ideologischer Harmonisierungsdruck
 - » Kreditentscheidungen anhand von IFRS-Abschlüssen

Problemstellung (3)

- Weltweite unvorsichtige Bilanzierung als Systemrisiko, das am Ende auch die vorsichtig bilanzierenden Banken betrifft (Goodwill, Handelsbestand, latente Steuern, etc.)
- Hoher Druck zur IFRS-Anwendung (Politik, Aufsicht, Berater, Finanzideologen aller Art)
- Banken gelten als Unternehmen von öffentlichem Interesse
- IFRS-orientierte Auslegung des nationalen Bilanzrechts durch weltweit tätige Wirtschaftsprüfungsunternehmen (Big-4), deren Vertretern (IDW) und nationale Standardsetzer (DRSC) (z.B. Komponentenansatz)
- Speziell für Kreditbanken: Fair-Value-Bewertung negativer Derivate zur Zinsbuchsteuerung (geht wegen Einzelbewertung weit über die verlustfreie Gesamtbewertung des Zinsbuchs nach hinaus)

Internationale Rechnungslegung

- Internationale Rechnungslegung = IFRS (International Financial Reporting Standards)
- Standardsetzer = IASB (International Accounting Standard Board)

Merkmale:	international	national
kapitalmarkt-orientiert	IFRS	US-GAAP
nicht kapitalmarktorientiert	(ggf. IFRS for SMEs)	HGB

- Pfeile deuten Beeinflussung und Abhängigkeiten an
- IFRS-orientierte Auslegung der GoB ist nicht rechtskonform, wird findet aber nicht nur zur Klärung „technischer Fragen“ statt

Anwendungsbereich der IFRS in Deutschland

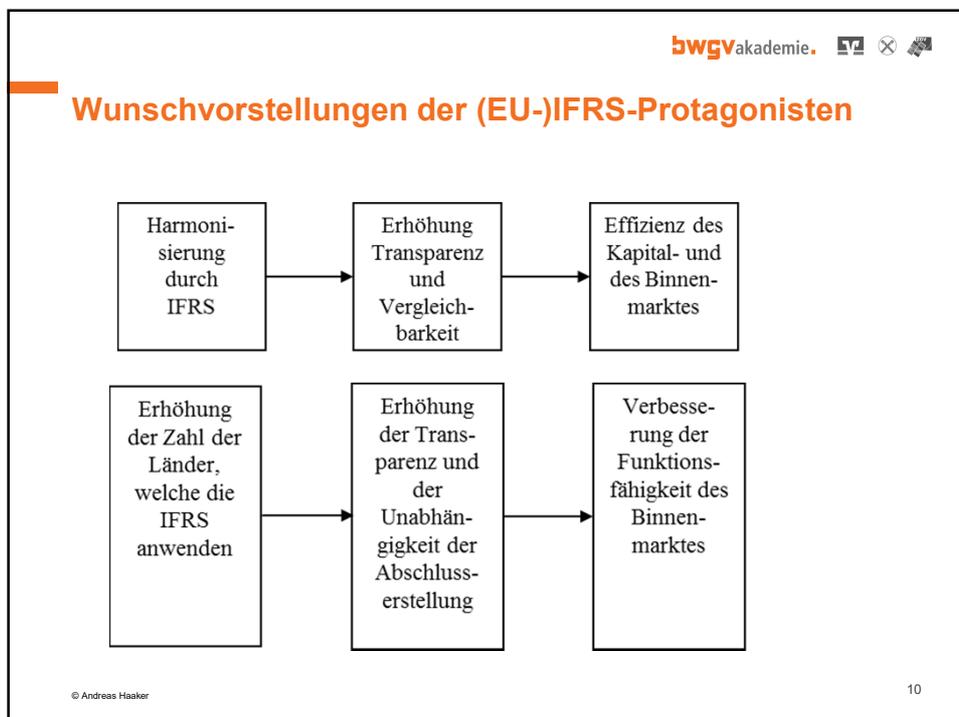
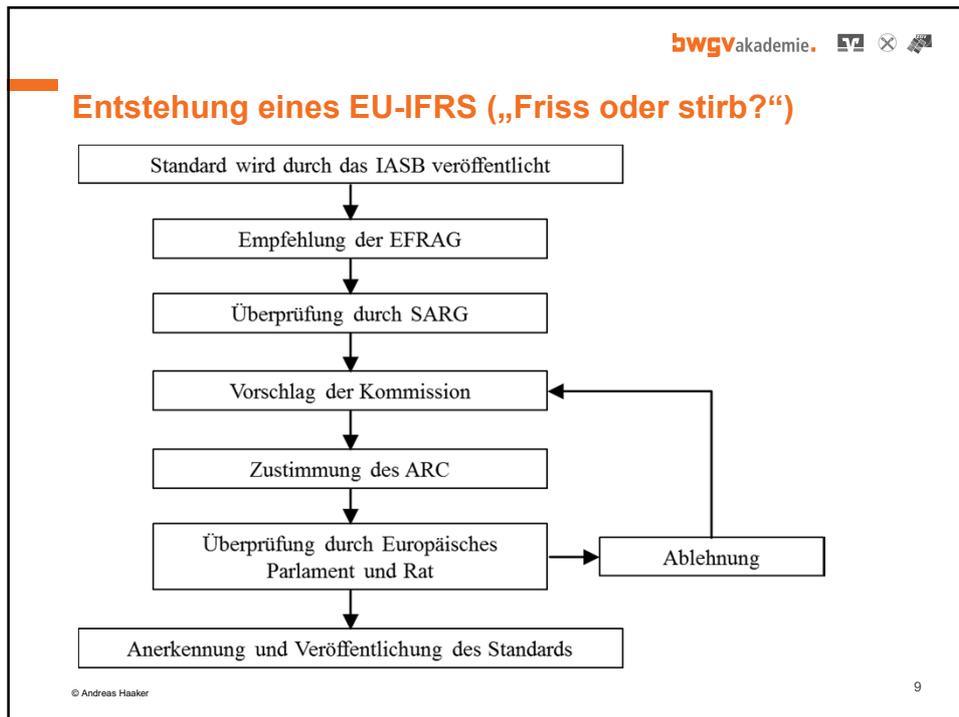
- Laut IFRS-Verordnung besteht eine IFRS-Pflicht im Konzernabschluss von kapitalmarktorientierten Unternehmen (direkte Rechtsfolge ohne nationale Umsetzung)
- Pflichtkriterium: „**Konzernabschluss + Kapitalmarktorientierung**“
- Weitergehende Wahlrechte werden im HGB wie folgt geregelt:

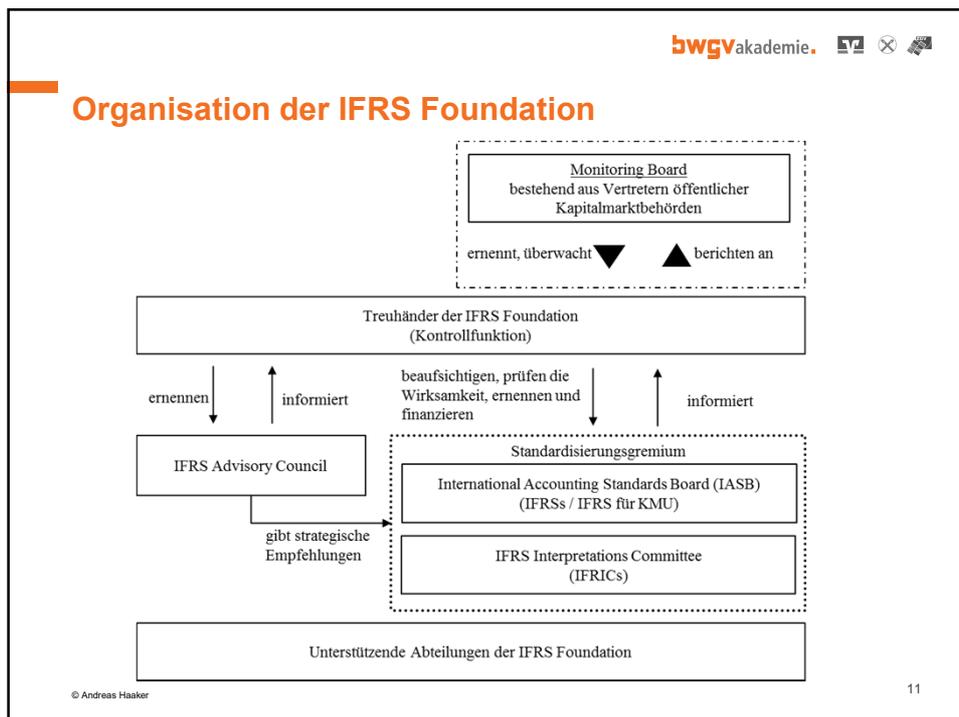
	Tochterunternehmen	Mutterunternehmen ohne Beteiligung am organisierten Kapitalmarkt	Mutterunternehmen ist kapitalmarktorientiert
Jahresabschluss	HGB	HGB	HGB
Jahresabschluss zwecks Offenlegung	HGB/IFRS	HGB/IFRS	HGB/IFRS
Konzernabschluss	-	HGB/IFRS	IFRS

- Öffentliches Interesse oder die Kreditinstitutseigenschaft sind in Deutschland kein Anwendungskriterium für die IFRS, was bestimmten Interessengruppen nicht passt

Kapitalmarktorientierung

Begriff	Kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne der IAS-Verordnung	IFRS-pflichtiges kapitalmarktorientiertes Mutterunternehmen nach § 315a HGB
Rechtsgrundlage	Artikel 4 der IAS-Verordnung	Artikel 4 und 5 der IAS-Verordnung i.V.m. § 315a Abs. 1 und 2 HGB
Anwendungsvoraussetzung	Notierung (Eigen- und Fremdkapitaltitel) im europäischen Raum	Kapitalmarktorientierte Gesellschaften im Sinne der IAS-Verordnung + Zulassungsantrag im Inland
Rechtsfolgen	IFRS-Pflicht im Konzernabschluss	IFRS-Pflicht im Konzernabschluss





bwgVakademie.

Tonangebende Mitglieder des IASB

- „Das ist wichtig: herrschende Klassen brauchen nicht alles direkt oder indirekt zu kontrollieren, aber sie geben den Ton an. Ihre Werte werden herrschende Werte. [...] In gewisser Weise setzen sie die Maßstäbe, die viele andere für sich akzeptieren. Die Fähigkeit, den Ton anzugeben ist ein unterschätztes soziales Phänomen.“ (*Lord Dahrendorf*)

<p>Hans Hoogervorst, Chairman Ehemaliger Vorsitzender der Netherlands Authority for the Financial Market (AFM) (Niederlande)</p> <p>Ian Mackintosh, Vice-Chairman Ehemaliger Vorsitzender des UK Accounting Standards Board (Neuseeland)</p> <p>Stephen Cooper Ehemaliger Managing Director and Head of Valuation and Accounting Research bei UBS (Vereinigtes Königreich)</p> <p>Philippe Danjou Ehemaliger Direktor der Abteilung Rechnungslegung der der französischen Finanzmarktaufsicht (Autorité des Marchés Financiers, AMF) (Frankreich)</p> <p>Martin Edelmann Ehemaliger Head of Group Reporting, Deutsche Bank (Deutschland)</p>	<p>Patrick Finnegan Ehemaliger Leiter der Financial Reporting Policy Group, CEA Institute for Financial Market Integrity (USA)</p> <p>Amaro Luiz de Oliveira Gomes Ehemaliger Leiter der Abteilung zur Regulierung von Finanzsystemen, brasilianische Zentralbank (Brasilien)</p> <p>Gary Kabureck Chief Accounting Officer und Corporate Vice President, Xerox Corporation (USA)</p> <p>Suzanne Lloyd Ehemaliger Senior Director Technical Activities des IASB (Neuseeland)</p> <p>Takatsugu (Tak) Ochi Ehemaliger Assistant General Manager, Sumitomo Corporation; ehemaliger Berater des Nippon Keidanren and Accounting Standards Board of Japan (Japan)</p>	<p>Darrel Scott Ehemaliger Finanzvorstand der FirstRand Banking Group (Südafrika)</p> <p>Chungwoo Suh Ehemaliger Vorsitzender des Korea Accounting Standards Board (KASB) Professor für Rechnungslegung an der Kookmin Universität in Seoul (Südkorea)</p> <p>Mary Tokar Ehemalige Leiterin der International Financial Reporting Group von KPMG Ehemaliger Senior Associate Chief Accountant bei der SEC (USA)</p> <p>Wei-Guo Zhang Ehemaliger Chief Accountant und Generaldirektor der Abteilung für internationale Angelegenheiten bei der China Securities Regulatory Commission (Volksrepublik China)</p>
---	---	--

- Technokratische „Kapitalversther“ im Sinne von *Wolfgang Streeck*?

12

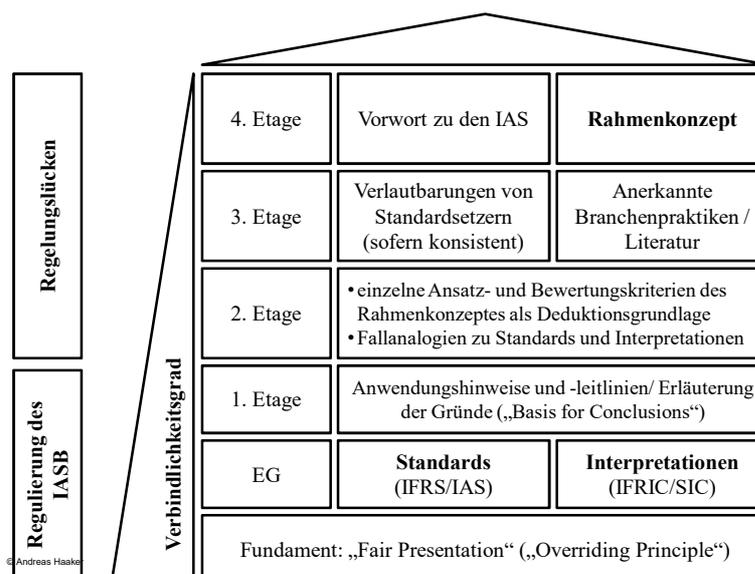
Fair-Value-Ideologie, Risikophilosophie und Neusprech

Gewinn und Risiko hängen zusammen. Viele Risiken sind unkalkulierbar (tail risk). Wird von Management und Investoren nur der Gewinn und nicht das Risiko berücksichtigt, führt dies zu Fehlanreizen und Übertreibungen (Preisblasen).¹³ Das kaufmännische Vorsichtsprinzip schließt hier eine Lücke indem es vor Überbewertung schützt.¹⁴ Demnach wären die Anschaffungskosten eines Finanzinstruments erfolgs- und eigenkapitalneutral einzubuchen und beizubehalten, bis eine Marktrealisation (Verkauf) einen Gewinn bestätigt oder ein Verlust absehbar ist. Das IASB und dort dominierende Interessengruppen folgen indes der „modernen“ Finanztheorie. Risiko wird als Varianz und nicht – wie das kaufmännische Denken es nahe legt – als Verlustrisiko interpretiert. Das als institutionelle Vorkehrung zur Verlustrisikosteuerung verstandene Vorsichtsprinzip wurde daher in den IFRS zugunsten der „Neutralität“ der Information zurückgedrängt. Damit wurde der Weg zur Ausweitung der marktorientierten Zeitbewertung (current value) bereitet, die mit dem (Orwellschen Neusprech-)Label „fair“ value gegen Kritik immunisiert werden soll.¹⁵ Was aber ist „fair“ an einer nicht objektivierbaren Zahlungsstromprognose, mit der sich das Management im Eigeninteresse einen, die Anschaffungskosten überschreitenden, „fair value“ ausrechnen kann, der zu einem Scheingewinn führt, auf dessen Grundlage Dividenden und Boni begründet werden?¹⁶ Solche

Werte sind vor dem Hintergrund der Anreizstrukturen nicht hinreichend verlässlich zu bestimmen. Es ist ein Irrglaube, dass bei Finanzinstrumenten immer verlässlich ablesbare Marktpreise vorliegen (Stichwort: OTC), die als Fair Value einfach in die Bilanzen geschrieben werden. Und selbst wenn: mark-to-market accounting setzt die Marktliquidität voraus, welche in der Krise verloren gehen kann. Das schafft keine Transparenz. „After all, you only find out who is swimming naked when the tide goes out.“¹⁷

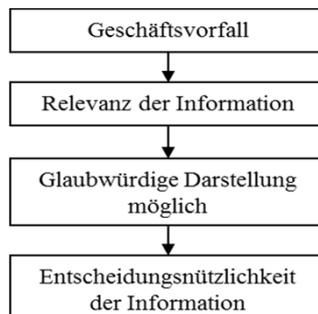
(Haaker, DB 2016, S. 367 f.)

Regelungshierarchie der IFRS



Primärgrundsätze des IFRS-Rahmenkonzepts

- Nutzlose Tautologie: „**Relevante** Finanzinformationen vermögen die Entscheidungen der Adressaten zu ändern.“
- **Glaubwürdigkeit** ist subjektiv und ist nicht mit der objektiven Wahrheit (= Übereinstimmung mit den Tatsachen) zu verwechseln
- Logik: Eine Information, die für den **Informationszweck nicht relevant** ist, kann unabhängig von der **Glaubwürdigkeit der Darstellung** für diesen nicht nützlich sein. Ist eine relevante Information nicht glaubwürdig, verliert sie ihren Entscheidungsnutzen.



Ausgewählte Problembereiche der IFRS

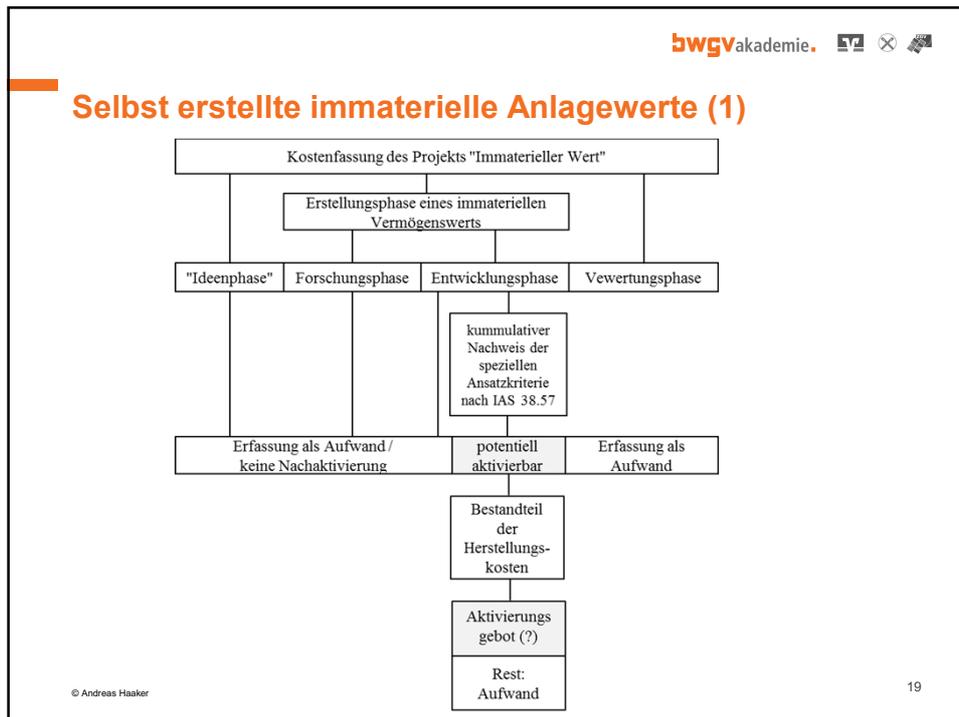
- [...] weichen wesentlich von den HGB-Lösungen ab
- und erweisen sich für nach HGB bilanzierende Kreditinstitute als problematisch, weil
 - » sie die Stabilität des Finanzsystems beeinträchtigen können.
 - » eine Ausdehnung der IFRS-Pflicht seit Jahren diskutiert wird.
 - » sich bestimmte Interessengruppen bei der Anwendung, Auslegung und Standardsetzung im Bereich der handelsrechtlichen Rechnungslegung an den IFRS orientieren.
 - » die Fachausbildung im Bilanzrecht durch die IFRS verwässert wird.
- Die Probleme betreffen HGB-Kreditinstitute
 - » als bilanzierendes Unternehmen sowie
 - » als Kreditgeber, der auf Grundlage von IFRS-Abschlüssen Kreditentscheidungen treffen muss (Systeme sind auf HGB ausgerichtet)

Allgemeine Problembereiche der IFRS

- Fehlende demokratische Legitimation und Kontrolle
- Lobbyismus
- Fehlender Zugang deutscher Interessenverbände zum IASB
- Änderungsgeschwindigkeit
- Prinzipienlosigkeit und Theoriefreiheit
- Kasuistik und Aufblähung des Regelwerks
- Projektverläufe vergleichbar mit dem Berliner-Flughafen (IFRS 9)
- Fair-Value-Ideologie
- Rahmenkonzept bewegt sich gleichsam im Spektrum zwischen Unbestimmtheit und „Finanzmarkttheologie“
- Imperialismus und Kolonialismus des IASB
- Reale (z.B. kulturelle) Grenzen der weltweiten Harmonisierung
- Gleichschaltungstendenzen

Spezielle Problembereiche und „IFRS-Besonderheiten“

- Hier sollen exemplarisch folgende Bilanzierungsbereiche der IFRS kurz und kritisch beleuchtet werden:
 - » Selbst erstellte immaterielle Anlagewerte
 - » Goodwill-Bilanzierung (Impairment-Only-Ansatz)
 - » Aktivierung von Rückstellungsbeträgen
 - » Fair-Value-Problematik
 - » Sonstiges Ergebnis (OCI)
 - » Neubewertung bei Sachanlagen
 - » Investment Properties (Renditeimmobilien)
 - » Finanzinstrumente (IFRS 9)



- bvgv akademie. 
- ### Selbst erstellte immaterielle Anlagewerte (2)
- „Ewige Sorgenkinder des Bilanzrechts“ (*Moxter*) dürften Bilanzern und Adressaten sorgen bereiten
 - Hohes Unsicherheitspotential
 - Unterschiedliche Anwendung (Pharma- vs. Autoindustrie)
 - Faktisches Wahlrecht (Gewinnsteuerung)
 - Betrifft alle Arten selbsterstellter immaterieller Anlagewerte (Entwicklung ist im weiten Sinne zu verstehen)
 - Die IAS-38-Regelungen sind mit dem BilMoG in abgewandelter Form in das HGB „transplantiert“ worden, wobei handelsrechtlich
 - » für die Aktivierung ein explizites Wahlrecht besteht (das ungern genutzt wird) und
 - » ein einzelverwertbarer Vermögensgegenstand vorliegen muss.
- © Andreas Haaker 20

Goodwill (1)

- Früher wurde der Goodwill nach HGB planmäßig über die Nutzungsdauer, die steuerliche Nutzungsdauer (15 Jahre) oder „beschleunigt“ (mind. 25 %) abgeschrieben (im Einzelabschluss)
- Durch das BilMoG wurde die planmäßige Abschreibung über die Nutzungsdauer vorgeschrieben
- Das BilRuG lässt im Zweifel eine typisierte Abschreibung über 10 Jahre zu
- So oder so relativiert sich das „Goodwill-Problem“ durch die planmäßige Abschreibung im Zeitablauf und zur Vermeidung von Verlusten müssen die Abschreibungen „verdient“ werden
- Der Wertminderungstest stellte eine Art „Black-Box“ dar, was wegen der planmäßigen Abschreibung selten kritisiert wurde
- Nach IFRS gibt es seit einigen Jahren keine planmäßige Abschreibung

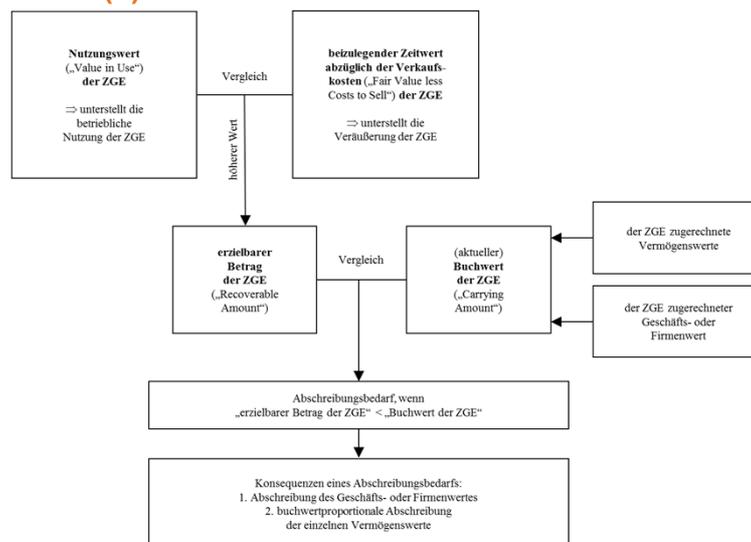
Goodwill (2)

- (Derivativer) Goodwill = Kaufpreis eines Unternehmens abzgl. „Substanzwert“
- Nach dem Impairment-Only-Ansatz der IFRS ist der Goodwill anstelle einer planmäßigen Abschreibung jährlich einem anlassunabhängigen Wertminderungstest zu unterziehen
- In guten und weniger guten Zeiten lassen sich so Ergebnisbelastungen durch Goodwill-Abschreibungen vermeiden
- In miserablen Zeiten fallen den Unternehmen dann die gesamten Wertminderungen (inklusive der über Jahre nicht vorgenommenen planmäßigen Abschreibungen) auf die Füße („prozyklisch“)
- Verstärkter Anreiz zu „Hochzeiten im Himmel“
- Dabei ist ein ermessensbehaftetes und aufwendiges Verfahren vorgeschrieben, dass (ohne das DRSC) nach HGB unnötig ist (wäre)

Goodwill (3)

- Notwendig ist nach der Ermittlung des (beteiligungsproportionalen oder Full-) Goodwill:
 - » die Erfassung der Transaktionskosten (Beraterkosten) als Aufwand (verstößt zwar gegen Erfolgsneutralität von Anschaffungen, wirkt aber disziplinierend)
 - » die aufwendige Identifikation aller greifbaren immat. Vermögenswerte
 - » die Abgrenzung von Teilbereichen zum Zwecke des Wertminderungstests (sog. Cash Generating Units ZGE)
 - » die Zuordnung von Komponenten des Goodwill auf ZGE gemäß den Synergieerwartungen (-hoffnungen)
 - » jährlich die Berechnung des erzielbaren Betrags und des Buchwerts jeder goodwill-tragenden ZGE
- „You can live a full and rewarding life without ever thinking about Goodwill and its amortization.“ (*Warren Buffett*)

Goodwill (4)



Aktivierung von Rückstellungsbeträgen (1)

- Der Betrag einer Rückstellung, die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung einer Sachanlage verursacht wurde (Abbruchs- und Wiederherstellungsverpflichtungen), ist als Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu aktivieren (IAS 16.16(c) i.V.m. 16.18)
- Die Bildung der entsprechenden Rückstellung erfolgt erfolgsneutral:
 - » Buchung: per Sachanlage an Rückstellung
- Ähnlicher Ergebniseffekt wie bei Ansammlung einer Rückstellung, jedoch vollständiger Ausweis der Verpflichtung

Aktivierung von Rückstellungsbeträgen (2)

- Ein Unternehmen erhält eine 10-jährige Betriebsgenehmigung für einen Sendemast, nach deren Ablauf der Sendemast auf Kosten des Unternehmens entfernt und entsorgt werden muss:
 - » Fertigstellung zum 30.12.07
 - » Inbetriebnahme zum 02.01.08
 - » Die sonstigen in 07 angefallenen Herstellungskosten belaufen sich auf 100 GE
 - » Für die Entfernung und Entsorgung ist bei einem Kalkulationszinssatz von 10 % eine Rückstellung nach IAS 37 i.H.v. 10 GE zu bilden

Aktivierung von Rückstellungsbeträgen (3)

Bilanz zum 31.12.07	
VW 110	RSt 10

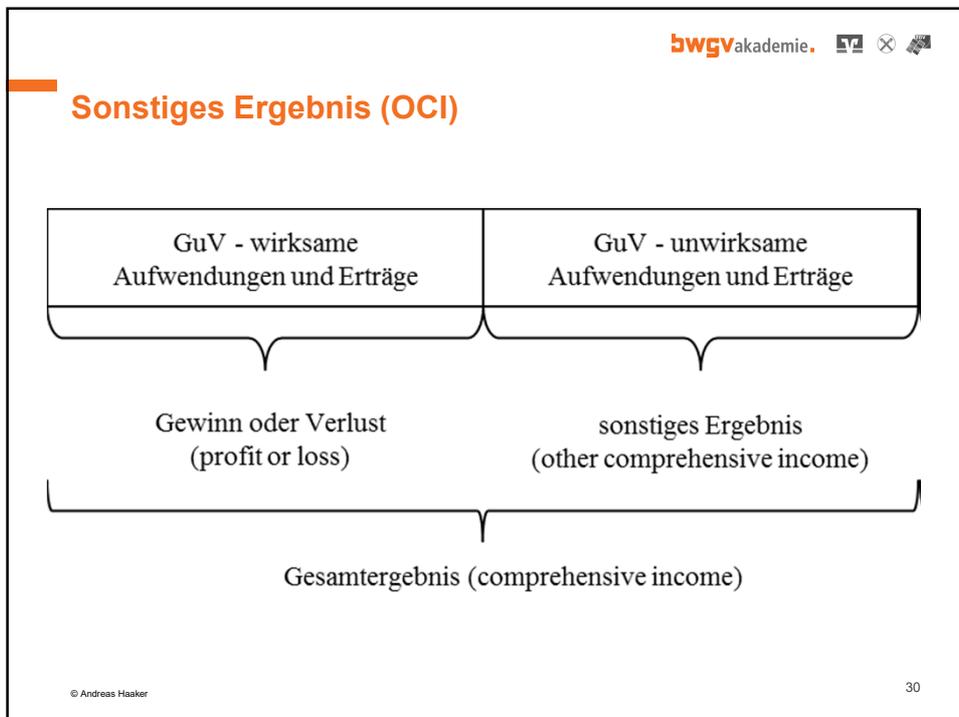
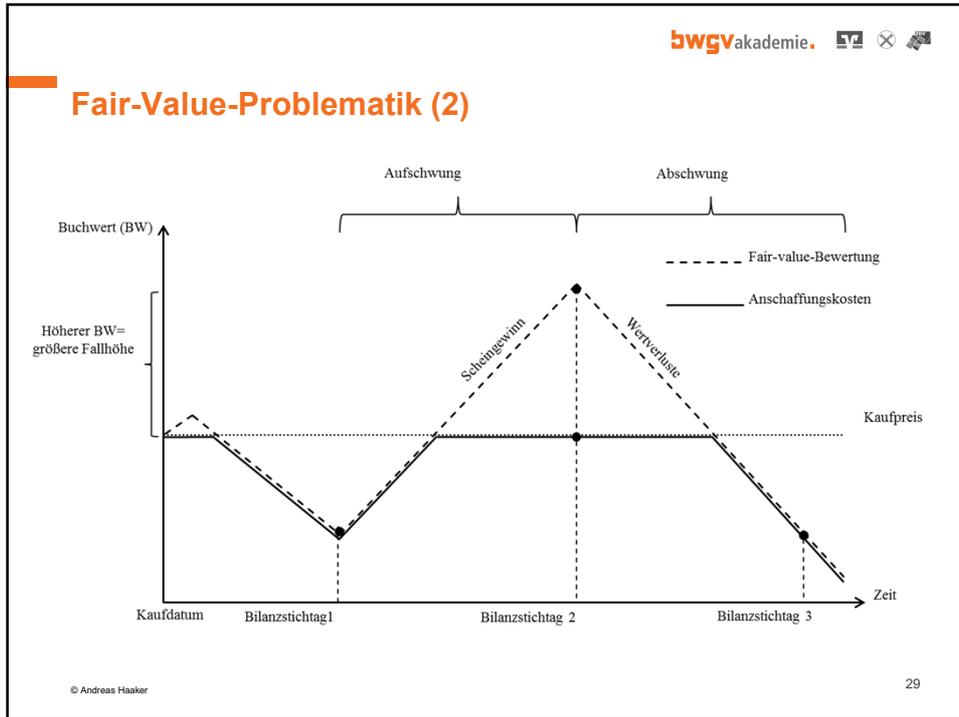
GuV:
Aufwand = 0

Bilanz zum 31.12.08	
VW 99	RSt 11

GuV:
Abschreibungen = 11
Zinsaufwand = 1

Fair-Value-Problematik (1)

- Fair-Value ist der (fiktive) Marktpreis, zu dem ein Vermögenswert gehandelt wird
- Ermittlungshierarchie für den Fair-Value:
 - » Bei einer Notierung an einem aktiven Markt ist der ablesbare Marktpreis heranzuziehen („mark to market“).
 - » Liegen aktuell keine solchen Marktpreise vor, sind die Preise aus zeitnahen Transaktionen über vergleichbare Vermögenswerte relevant, wobei ggf. Anpassungen an die aktuelle Situation erforderlich sind.
 - » Liegen keine vergleichbaren Transaktionen vor, sind Bewertungsmodelle heranzuziehen („mark to model“ oder scheinbare „ultima ratio“ oder „DCF-Hokuspokus“).
- Liquiditätsprämisse: „After all, you only find out who is swimming naked when the tide goes out.“ (*Warren Buffett*)



Neubewertung von Sachanlagen

- Alternativ zu den fortgeführten AK/HK ist eine Neubewertung von Sachanlagen möglich (analog bei immateriellen Anlagewerten für die ein aktiver Markt vorliegt)
- **Beispiel:** Eine Maschine mit einem Restbuchwert von 100 GE und einer Restnutzungsdauer von 5 Jahren wird einer Neubewertung unterzogen. Der aktuelle Fair Value beläuft sich auf 110 GE. Somit erhöht sich die Neubewertungsrücklage (OCI- und nicht GuV-wirksam) um 10 GE (= 110 – 100). Die jährlichen (GuV-wirksamen) Abschreibungen steigen aber von 20 GE (=100/5) auf 22 GE (=110/5).
- Auf Neubewertung wird in der Praxis verzichtet (Frage: Warum?), sie ist aber möglich.

Investment Properties

- Bei als Finanzanlagen gehaltene Immobilien, die der Erzielung von Mieteinkünften und der Realisierung von Wertsteigerungen dienen, erfolgt der erstmalige Bilanzansatz zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten (inkl. Transaktionskosten)
- Im Rahmen der Folgebewertung besteht ein Methodenwahlrecht:
 - » Entweder erfolgt eine erfolgswirksame Bewertung zum Fair Value oder
 - » zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten

Beispiel: Der Buchwert einer zum Fair Value bewerteten Immobilie in Berlin Mitte beträgt 100 GE, was den Anschaffungskosten entspricht. Laut eines Wertgutachtens zum Jahresende beläuft sich der Wert nunmehr auf 120 GE. Die Wertsteigerung von 20 GE ist im Abschluss des betreffenden Jahres ertragswirksam im „Finanzergebnis“ zu erfassen und der Zeitwert von 120 GE in der Bilanz auszuweisen („per Investment Properties an Finanzergebnis“).

(Haaker/Schiffer, BFuP 2014, S. 392)

Finanzinstrumente (1)

- IAS 39 wird spätestens für die ab dem 01.01.2018 beginnenden Geschäftsjahre durch einen neuen Standard zum Thema „Financial Instruments“ vollständig abgelöst: IFRS 9 lebt!
- „I often say about IAS 39 [...] that, if you understand it, you haven't read it properly – it's incomprehensible.“ (*Sir David Tweedie*)
- Ziel der Komplexitätsreduzierung: Allein der IFRS 9 umfasst 235 Seiten mit unzähligen Detailvorschriften. Dies dürften sogar 20 Seiten mehr sein als die Vorgängerregelung IAS 39.
- Die dem Berliner Flughafen in nichts nachstehende Großbaustelle IFRS 9 wurde in drei Projektphasen eingeteilt:
 - » Phase 1: Klassifizierung und Bewertung,
 - » Phase 2: Wertminderungen und
 - » Phase 3: Hedge Accounting

Finanzinstrumente (2)

- Drei Bewertungskategorien:
 - » Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten,
 - » Erfolgs- bzw. GuV-neutrale Fair-Value-Bewertung mit Verbuchung der Wertänderungen im sonstigen Ergebnis (Other Comprehensive Income = OCI, in Praktikerkreisen bisweilen als „Mülleimer“ bezeichnet),
 - » Erfolgs- bzw. GuV-wirksame Fair-Value-Bewertung.
- Anschaffungskosten-Restkategorie („Halten“) ist nur möglich, wenn
 - » Ausrichtung des relevanten Geschäftsmodells (Portfoliosteuerung) auf die Vereinnahmung der vertraglichen Cashflows sowie
 - » vertragliche Festlegung der Zeitpunkte der Cashflow-Vereinnahmung
- Soweit das Geschäftsmodell zusätzlich zur Cashflow-Vereinnahmung die Veräußerung der betreffenden Finanzinstrumente vorsieht („Halten und Verkaufen“), hat eine GuV-neutrale Fair-Value-Bewertung zu erfolgen (OCI).

Finanzinstrumente (3)

- Ist „Halten“ bzw. „Halten und Verkauf“ nicht gegeben, sind die Finanzinstrumente GuV-wirksam zum Fair Value zu bewerten
- Die Anschaffungskostenbewertung ist somit gleichsam der bedingte, an enge Voraussetzungen geknüpfte „Ausnahmefall“
- Zur Vermeidung eines „accounting mismatch“ ist selbst bei Erfüllung der Bedingungen zur Anschaffungskostenbewertung stets eine erfolgswirksame Fair-Value-Bewertung möglich
- Eine Handelsabsicht oder ein Derivatecharakter ist nicht erforderlich, wobei hier immer eine erfolgswirksame Fair-Value-Bewertung vorzunehmen ist
 - » Hinweis: Eine sog. „Bewertungskonvention“ für Zinsderivate zur Bankbuchsteuerung gibt es nicht, negative Zinsderivate unterliegen der Einzelbewertung zum Fair Value.

Finanzinstrumente (4)

- Artgleiche Finanzinstrumente werden geschäftsmodellbedingt unterschiedlich behandelt
- Eigenkapitalinstrumenten mangelt es an vertraglich festgelegten Zahlungen, weshalb die Fair-Value-Bewertung obligatorisch ist
- Für nicht handelbare Anteile an einer GmbH gehört somit mangels verfügbarer Marktpreise eine periodische Unternehmensbewertung zum Pflichtprogramm
- IFRS 9.5.7.5 räumt lediglich die Option ein, sich bei Eigenkapitalinstrumenten für eine GuV-neutrale (aber OCI-wirksame) Fair-Value-Bewertung zu entscheiden, wobei die realisierten Dividendenerträge dann trotzdem GuV-wirksam zu vereinnahmen sind (IFRS 9.5.7.6 i.V.m. 9.5.7.1A)

Finanzinstrumente (5)

- Bei einer Anschaffungskostenbilanzierung bedarf es Regelungen zur Erfassung von Wertminderungen.
- Der Incurrent-Loss-Ansatz des IAS 39 wurde als unzureichend angesehen und gleichsam um zwei „Vorstufen“ ergänzt, wobei sich ein Dreistufenmodell ergibt:
 - » auf der ersten Stufe ist eine Kreditrisikovorsorge für einen 12-Monats-Expected-Loss zu bilden,
 - » auf der zweiten Stufe ist nach einem (ermessensbehafteten) signifikanten Anstieg der Ausfallwahrscheinlichkeit ein Life-Time-Expected-Loss unter weiterer Vereinnahmung der bisherigen Effektivverzinsung auf Basis des Bruttobuchwerts (vor Wertberichtigung) zu erfassen und
 - » auf der dritten Stufe wird nach Feststellung „objektiver“ Wertminderungshinweise ein Life-Time-Expected-Loss unter Vereinnahmung der Effektivverzinsung auf Basis des Nettobuchwerts (nach Wertberichtigung) gebucht

© Andreas Haaker

37

Literaturhinweise

- ECON-Anhörung zum IFRS 9 „Finanzinstrumente“:
<http://www.wert-ideen.berlin/expertenanhörungen-vorträge-diskussionen/econ-anhörung-zu-ifrs-9/>



Sich kritisch mit den IFRS auseinanderzusetzen ist der einzige Weg, ein hinreichendes Problemverständnis für die internationale Rechnungslegung zu entwickeln. Kritikallose Akzeptanz führt zu „Halbwissen“, das weder bei der Lösung von praktischen noch beim Verständnis von theoretischen Problemen hilft.

Dieses Lehrbuch hinterfragt zunächst den Prozess der internationalen Harmonisierung sowie das institutionelle Umfeld und die Anwendungsbedingungen der IFRS. In einem kritischen und lösungsorientierten Kommentierungsstil bringt es dem Leser darauf aufbauend das IFRS-Rahmenkonzept und die anzuwendenden Standards nahe. Anwendungsschwierigkeiten und Absurditäten legt der Autor mittels einfacher und teilweise pointierter Beispiele offen.

Die Kenntnis der Schwachstellen der Regelungen ermöglicht dem Praktiker, Gestaltungsmöglichkeiten zu erkennen und Bilanzierungsprobleme zu lösen. Studierende schärfen mit dem Buch ihr kritisches Urteilsvermögen, was von großem Vorteil für ihre wissenschaftlichen und (späteren) praktischen Tätigkeiten ist.

IFRS – Irrtümer, Widersprüche und unerwünschte Konsequenzen
Haaker
2014. XII, 308 Seiten, € 39,90
ISBN 978-3-482-66241-5
Online-Version inklusive

© Andreas Haaker

38